Anzeige



© nmann77 / Fotolia.com

Gesellschaftsregister für GbR ab 2024: Freiwillig oder doch Eintragungszwang?



Benjamin Kelhüseyin
Steuerberater,
Diplom-Finanzwirt (FH) -
Master of Laws (LL.M.)

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts (MoPeG) zum 01.01.2024 wird – neben einer grundlegenden Änderung des Gesellschaftsrechts – ein neues, bei den Amtsgerichten neben dem Handelsregister geführtes Register für Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) geschaffen. Bisher ist es äußerst schwierig für die Teilnehmer des Rechtsverkehrs herauszufinden, aus welchen Gesellschaftern sich die GbR zusammensetzt, wo sie ihren Sitz hat und wer tatsächlich für deren Verbindlichkeiten haftet, denn eine Eintragung der GbR in ein Register erfolgt derzeit nicht.

Die Möglichkeit der Eintragung besteht nur für die Außen-GbR, die als solche am Rechtsverkehr teilnimmt (Berufsausübungsgesellschaften, Kleingewerbetreibende oder sonst unternehmerisch tätige Gesellschaften, wie z. B. Immobiliengesellschaften), nicht aber für Innen-GbR (z. B. stille Gesellschaft).

Die Innen-GbR besitzt keine Rechtsfähigkeit. Zudem gibt es kein Gesellschaftsvermögen. Sie besteht daher nur im Innenverhältnis zwischen den Gesellschaftern und dient der Ausgestaltung von deren Rechtsverhältnissen.

Die Eintragung in das Gesellschaftsregister ist für die Außen-GbR grundsätzlich freiwillig und hat keinen Einfluss auf ihre Rechtsfähigkeit. Sämtliche bisherigen Rechte – wie z. B. die Eintragung im Grundbuch – bleiben der GbR auch nach Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.01.2024 erhalten.

Im Fall des Grundstückserwerbs durch eine GbR bedarf es für die Eintragung in das Grundbuch zukünftig vorab einer zwingenden Eintragung in das Gesellschaftsregister. Gleiches gilt für eine Änderung im Grundbuch. Es dürfte zudem davon auszugehen sein, dass andere Vertragspartner (z. B. Banken) zukünftig eine Eintragung verlangen. Und so ist es durchaus vertretbar, wenn man – zumindest für Grundstücks-GbR – von einem faktischen Eintragungszwang spricht.

Nach Eintragung in das Gesellschaftsregister ist die GbR verpflichtet, den Namenszusatz „eGbR“ oder „eingetragene Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ zu führen.

Einige Tipps an dieser Stelle: Lassen Sie den Gesellschaftsvertrag rechtlich prüfen. Sollten Sie eine Eintragung in das Gesellschaftsregister planen, kontaktieren Sie einen Notar, der die Anmeldung vornehmen wird. Es ist zu erwarten, dass zum Jahresbeginn zahlreiche Eintragungsanträge beim Amtsgericht eingehen werden, wodurch es zu längeren Bearbeitungszeiten kommen kann. Daraus folgt eine stark verzögerte Eintragung der GbR in das Gesellschaftsregister. Sofern die Möglichkeit besteht, sollte daher darüber nachgedacht werden, geplante Immobilientransaktionen noch in diesem Jahr vorzunehmen. Denken Sie bitte auch daran, dass die eGbR mit der Eintragung in das Gesellschaftsregister auch in das Transparenzregister einzutragen ist.



OBIC SteuerRecht
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER ▪ RECHTSANWALT ▪ VEREIDIGTER BUCHPRÜFER ▪ WIRTSCHAFTSPRÜFER ▪ PARTG MBB
OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
OBIC Revision
26129 Oldenburg · Ammerländer Heerstr. 231 · Telefon: 0441-9716-0 | Beratungsbüros in Oldenburg · Bremen · Remels (Ostfriesland) · Twist (Emsland)